

Corporate Governance

Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Dazu gehören die Kompetenzverteilung unter den Gesellschaftsorganen im Hinblick auf Leitung und Kontrolle der Gesellschaft sowie Grundsätze für eine auf Transparenz, Verantwortlichkeit und Wertsteigerung ausgerichtete Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle.

Diese Grundsätze haben sich in den vergangenen Jahren in Deutschland zu einem immer wichtigeren Kriterium für Investitionsentscheidungen von Eigen- und Fremdkapitalgebern entwickelt. Dabei geht es nicht allein um den gesetzlich vorgegebenen ordnungspolitischen Rahmen, sondern auch um international anerkannte Verhaltensregeln.

Die EWE AG hat sich den Grundsätzen guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung verpflichtet. Zwar ist die Gesellschaft nicht an der Börse notiert. Allerdings ist ihre Kapitalmarktorientierung erheblich gestiegen, insbesondere durch die Begebung von zwei Anleihen mit einem Gesamtvolumen von 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2004, die erfolgreich bei internationalen institutionellen Investoren platziert wurde.

Vor diesem Hintergrund betrachten Vorstand und Aufsichtsrat eine funktionierende Corporate Governance als wichtiges Mittel, um das Vertrauen von Kunden, Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Anteilseignern und Fremdkapitalgebern von EWE in das Unternehmen zu stärken und auszubauen.

Im Februar 2002 legte die vom Bundesjustizministerium berufene „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ den Deutschen Corporate Governance Kodex vor. Dieses Regelwerk – derzeit gültig in der Fassung vom 2. Juni 2005 – beinhaltet wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Kontrolle deutscher börsennotierter Gesellschaften und enthält darüber hinaus international respektierte und geforderte Standards guter und vertrauensvoller Unternehmensführung.

Die EWE AG orientiert sich an den Grundsätzen, wie sie im Deutschen Corporate Governance Kodex festgelegt sind. Nach § 161 Aktiengesetz sind börsennotierte Unternehmen verpflichtet, jährlich zu erklären, ob sie dem Kodex entsprochen haben und entsprechen werden oder welche Empfehlungen des Kodexes nicht angewendet werden. Ungeachtet der Tatsache, dass EWE nicht an der Börse notiert ist, geben Vorstand und Aufsichtsrat jährlich diese so genannte Entsprechenserklärung ab. Sie hat für das Geschäftsjahr den folgenden Wortlaut:

Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat der EWE Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die EWE Aktiengesellschaft folgt den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der am 12. Juli 2005 bekannt gemachten Fassung mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen.

Diese ergeben sich im Wesentlichen daraus, dass die EWE Aktiengesellschaft keine börsennotierte Publikumsgesellschaft ist, sondern nur zwei Aktionäre hat. EWE entspricht diesen Empfehlungen mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen und hat ihnen auch seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung entsprochen.

Hauptversammlung

- Der Vorstand veröffentlicht nicht zusammen mit der Tagesordnung die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts auf der Internetseite der Gesellschaft, sondern übermittelt diese Unterlagen direkt an die zwei Aktionäre (2.3.1).
- Die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen wird in- und ausländischen Finanzdienstleistern und Aktionärsvereinigungen nicht mitgeteilt (2.3.2).

- Es wird kein Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre bestellt (2.3.3).

Vorstand

- Die Struktur des Vergütungssystems wird allein im Aufsichtsratspräsidium beraten und regelmäßig überprüft (4.2.2).
- Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind in der Vergütung nicht enthalten. Die Grundzüge des Vergütungssystems werden nicht auf der Internetseite in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert (4.2.3).
- Die Vergütung des Vorstands wird nicht im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten ausgewiesen. Die Angaben erfolgen nicht individualisiert (4.2.4).

Aufsichtsrat

- Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses repräsentiert den Hauptanteilseigner. Mitglieder mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sind im Finanz- und Prüfungsausschuss vertreten (5.3.2).
- Aufsichtsratsmitglieder dürfen Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben (5.4.2).
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Vergütung wird nicht individualisiert im Corporate Governance Bericht ausgewiesen (5.4.7).

Transparenz

- Der Vorstand veröffentlicht nicht unverzüglich, wenn jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5, 10, 25, 50 oder 75 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet (6.2).


- Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger wird das Internet nicht genutzt (6.4).
- Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen nicht in einem „Finanzkalender“ publiziert (6.7).
- Veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sind nicht ausnahmslos über die Internetseite zugänglich (6.8).

Rechnungslegung

- Eine Aufstellung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze soll erstmals für das Geschäftsjahr 2007 erfolgen (7.1.1).
- Der Konzernabschluss wird nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte werden nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (7.1.2).


Oldenburg, den 5. Mai 2006

Der Vorstand



Dr. Brinker Harms Dr. Holst Wagener

Der Aufsichtsrat



Günther Boekhoff